

Antrag

der CDU-Fraktion

Einführung von Mindestabständen und -faktoren für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Beim Bau von Windkraftanlagen werden die Abstandskriterien immer wieder kontrovers diskutiert.

Der Landtag Brandenburg begrüßt daher die Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Sachsen (Drs. 569/13), der den Bundesländern die Möglichkeit einräumt, eigenständig höhenbezogene Mindestabstände für Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung festzulegen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Gesetzentwurf im Bundesrat zu unterstützen und nach einer damit verbundenen Änderung des Baugesetzbuches unverzüglich einen entsprechenden höhenbezogenen Mindestabstand für Windkraftanlagen in Brandenburg festzulegen. Wir schlagen dafür die Einführung von Mindestabstandsfaktoren vor, die sich auf die Höhe der Windräder beziehen.

Begründung:

Die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie bei den betroffenen Anliegern hängt in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windkraftanlage ab. Trotz großer Bemühungen in den Regionalen Planungsgemeinschaften, Konflikte mit den Anliegern geplanter Windkraftanlagen zu vermeiden, stoßen die möglichen Kompromisse immer wieder an Grenzen. Neben den Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie in der Energiestrategie 2030 der Landesregierung ist dies auch auf die im Baugesetzbuch festgelegte Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zurückzuführen. Der im Juni 2009 in Kraft gesetzte Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat diesbezüglich bereits einen Abstand von 1000 Metern zu Wohnbebauungen empfohlen. Jedoch zeigt die Praxis, dass dieser Abstand immer wieder unterschritten wird. Angesichts der Tatsache, dass sich die technischen Vorgaben für Windkraftanlagen seit Ende der 90er Jahre grundlegend geändert haben und heute Gesamthöhen der einzelnen Windkraftanlagen von bis zu ca. 200 Meter gängig sind, ist eine flexible und rechtssicher festgelegte Abstandsregelung zu begrüßen. Grundsätzlich sollte gelten, dass je höher eine Anlage ist, umso größer sollte auch der Abstand zur Wohnbebauung sein.

Der Gesetzesantrag der Länder Bayern und Sachsen im Bundesrat sieht vor, dass den Ländern die Befugnis eingeräumt werden soll, den Privilegierungstatbestand für Windenergie von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Die Länder sollen im Rahmen der vorgeschlagenen Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch selbst entscheiden, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen. Dabei bezieht sich diese Öffnung sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung („Ob“) als auch auf die Ausgestaltung der höhenbezogenen Abstandsregelungen („Wie“), die allerdings „angemessen“ sein müssen, d. h. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen und einen gerechten Ausgleich der berührten öffentlichen Belange (Förderung erneuerbarer Energie einerseits, Schutz von Natur und Landschaft sowie vor optisch erdrückender Wirkung andererseits) ermöglichen müssen. Ergänzend soll mit dem Gesetzentwurf den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, künftig bei einer Ausweisung eines Sondergebiets „Windenergie“ ebenfalls einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand vorzugeben. Der Gesetzesantrag ist ein geeignetes Mittel zum Ausgleich der Interessen und zur Akzeptanzerhöhung der Windenergie in Deutschland und sollte demnach vom Land Brandenburg im Bundesrat unterstützt und die darin vorgesehene Öffnungsklausel zur Festlegung von höhenbezogenen Mindestabständen auch in Brandenburg zur Anwendung gebracht werden. Beispielsweise würde ein Abstandsfaktor 10 bedeuten, dass ein Windkraft- rad mit einer Nabenhöhe von 200 Metern mindestens 2000 Meter von der nächstlie- genden Wohnbebauung entfernt sein muss.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion